



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-25/617

Beschluss

Im Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung (EU) 2024/1789 (GasVO)

wegen der Festlegung der Modalitäten zur Veröffentlichung von Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2024/1789

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer Dr. Björn Heuser,

und den Beisitzer Stefan Tappe

am 09.12.2025 beschlossen:

1. Die in Anhang I der GasVO unter Ziffer 1 aufgelisteten Informationen zu den genutzten Methoden, Parametern und Werten für die Festsetzung der regulierten Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber sind durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu veröffentlichen.
2. Nicht zu veröffentlichen sind die unter den nachfolgenden Ziffern in Anhang I Ziffer 1 der GasVO genannten Daten:
 - a. Nr. 2. lit. b) v),
 - b. Nr. 3. lit. b),
 - c. Nr. 3. lit. c),
 - d. Nr. 4. lit. a),
 - e. Nr. 5 lit. c) und
 - f. Nr. 5 lit. d).
3. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben die gemäß Tenorziffer 1 zu veröffentlichenden Informationen barrierefrei in einem frei zugänglichen, herunterladbaren und schreibgeschützten Dokument sowie in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Website bereitzustellen.
4. Die gemäß Tenorziffer 1 zu veröffentlichen Informationen sind vor dem 01.01. eines jeden Jahres zu veröffentlichen.
5. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhaltsverzeichnis

Gründe	4
I. Sachverhalt	4
II. Rechtliche Würdigung.....	5
III. Kosten (§ 91 EnWG).....	6
IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG).....	6
Rechtsbehelfsbelehrung	7

Gründe

I. Sachverhalt

- 1 Die Beschlusskammer hat am 24.11.2025 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren zur Veröffentlichung von Informationen zu den genutzten Methoden, Parametern und Werten für die Festsetzung der regulierten Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber gem. Art. 19 Abs. 1 GasVO unter dem Aktenzeichen BK9-25/617 eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde am 24.11.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Die Landesregulierungsbehörden wurden am 24.11.2025 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.
- 4 Der Festlegungsentwurf wurde am 24.11.2025 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht und bot den Fernleitungsnetzbetreibern und den betroffenen Wirtschaftskreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 04.12.2025. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch diese Veröffentlichung sowie die Konsultationen ersetzt.
- 5 Zugleich wurde den Landesregulierungsbehörden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 6 Auch dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 7 Am 24.11.2025 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

Im Rahmen der Konsultation ist eine Stellungnahme der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. eingegangen. Im Wesentlichen schließt sie sich den Ausführungen der Bundesnetzagentur an. Jedoch sind die Fernleitungsnetzbetreiber der Ansicht, Anhang I Ziffer 1 Nr. 5 lit. c und d seien als nicht zu veröffentlichende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu klassifizieren. Zwar veröffentliche die Bundesnetzagentur gemäß § 23b Abs. 1 Nr. 8 EnWG die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossenen Bilanzpositionen, aus denen das regulierte Anlagevermögen konkret abgeleitet werden könne. Es handele sich jedoch um Angaben, die lediglich für das Basisjahr einer Regulierungsperiode ermittelt würden und nicht um Werte weiterer Jahre. Zudem handele es sich um interne und vertrauliche Berechnungen. Schließlich würden etwaige Renditeerwartungen externer Investoren beeinflusst.

- 8 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

- 9 Die hier getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GasVO in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.
- 10 Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 11 Vorliegende Festlegung richtet sich an alle im deutschen Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreiber i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG.
- 12 Die Festlegung ergeht auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GasVO. Dieser sieht vor, dass die in Anhang I GasVO, dort unter Ziffer 1 aufgelisteten Informationen zu den genutzten Methoden, Parametern und Werten für die Festsetzung der regulierten Erlöse der Fernleitungsnetzbetreiber unter Berücksichtigung des Schutzes von Daten, die von der Beschlusskammer als sensible Geschäftsdaten betrachtet werden, zu veröffentlichen sind.
- 13 Art. 19 Abs. 1 GasVO ermöglicht es der Regulierungsbehörde den Fernleitungsnetzbetreibern die Veröffentlichungspflichten aufzuerlegen. Im Rahmen des der Bundesnetzagentur zustehenden Ermessens wurde eine dezentrale Veröffentlichung der fernleitungsnetzbetreiberspezifischen Daten als zweckdienlich erachtet. Die Netzbetreiber verfügen über die relevanten Daten, sodass die Zwischenschaltung der Regulierungsbehörde einen nicht nötigen, ineffizienten Zwischenschritt zur Sammlung und anschließenden Veröffentlichung der Daten darstellen würde. Die Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur würde zu einem mehrfachen Austausch mit engem Abstimmungsbedarf mit den Fernleitungsnetzbetreibern führen und damit sowohl auf Seiten der Bundesnetzagentur als auch auf Seiten der betroffenen Netzbetreiber einen erhöhten Aufwand verursachen. Es wäre mit erheblichen Zeitverzögerungen zu rechnen. Dies ist weder im Interesse der Fernleitungsbetreiber noch der weiteren Marktteilnehmer, welche von der Transparenzregelung profitieren sollen. Des Weiteren bestehen derzeit bereits Veröffentlichungspflichten für die Fernleitungsnetzbetreiber, etwa gemäß Art. 29 und 30 Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR), sodass es den Fernleitungsnetzbetreibern zugemutet werden kann, die Transparenzpflicht der GasVO ebenfalls umzusetzen.
- 14 Die Beschlusskammer stuft die in Tenorziffer 2 aufgelisteten Daten als sensible Geschäftsdaten ein. Diese beziehen sich auf Abschreibungsmodalitäten sowie auf das regulierte Anlagevermögen.
- 15 Abschreibungsmodalitäten sind Bestandteil des internen Rechnungswesens. Durch die Abschreibungsmodalitäten sind Rückschlüsse auf Finanzierungsaspektemöglich. Diese Informationen nehmen sowohl Einfluss auf Preisfindungsprozesse mit Geschäftspartnern als auch auf etwaige Renditeerwartungen externer Investoren. Zudem werden interne Informationen zu bestehenden finanziellen Risiken veröffentlicht, z.B. dem Risiko von Sunk Costs. Es handelt sich hierbei also um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein

berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1 BvR 2087/03 u.a.), sodass sie nicht zu veröffentlichen sind.

- 16 Auch die Daten gem. Anhang I Ziffer 1 Nr. 5 lit. c und d GasVO stuft die Beschlusskammer als sensible Geschäftsdaten ein. Hieraus lassen sich Rückschlüsse auf das regulierte Anlagevermögen (Regulated Asset Base) ziehen. Auch diese Informationen nehmen Einfluss auf etwaige Renditeerwartungen externer Investoren.
- 17 Gemäß Art. 19 Abs. 1 GasVO haben die Fernleitungsnetzbetreiber die Informationen barrierefrei in einem frei zugänglichen, herunterladbaren und schreibgeschützten Format und, soweit möglich, in einer oder mehreren allgemein verständlichen Sprachen bereitzustellen. Da die Netzbetreiber die Informationen nach Art. 29 und Art. 30 NC TAR bereits in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Website veröffentlichen, kann den Fernleitungsnetzbetreibern ebenfalls zugemutet werden, die gemäß dieser Festlegung zu veröffentlichenden Daten in deutscher und englischer Sprache bereitzustellen.
- 18 Die Informationen sind vor dem Netzentgeltzeitraum, also dem 01.01. eines jeden Jahres, zu veröffentlichen.

III. Kosten (§ 91 EnWG)

- 19 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs.1 S.3 EnWG keine Gebühren erhoben.

IV. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

- 20 Da die Festlegung gegenüber allen im deutschen Marktgebiet tätigen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, nimmt die Beschlusskammer 9, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Björn Heuser

Stefan Tappe